

Die Statthalterarchive der Spätantike

RUDOLF HAENSCH

EINFÜHRUNG

2003 wurden die Reste einer umfangreichen, Mitte des 5. Jh. n. Chr. erlassenen Regelung von Gebühren publiziert, die bei verschiedenen Rechtsstreitigkeiten vor den Statthaltergerichten in der östlichen Hälfte des Römischen Reiches zu zahlen waren¹. Wie viele andere spätantike, in griechischer Sprache abgefaßte, offizielle Dokumente aus diesem Reichsteil weist auch dieses Edikt eine Reihe lateinischer Lehnwörter auf. Neben den Bezeichnungen für bestimmte Mitglieder der administrativen Stäbe wie *singulares* (II 5) oder *exceptores* (III 2) und der Bezeichnung für die Gebühren selbst, *sportulae* (I 4), finden sich lateinische Lehnwörter auch für administrative Akte bzw. Dokumente: τὰ κόμπλευτρα bzw. κομπλεύσιμος (*completio*) für die Ausfertigung von Urkunden, δῆκρητον κούρατορος für ein Dekret, das einen *curator minoris* einsetzte. Diese und zahlreiche andere, z. T. noch im heutigen modernen Griechisch nachweisbaren Lehnwörter aus dem Lateinischen² sind ohne eine hoch entwickelte Kanzleipraxis der römi-

1 DI SEGNI-PATRICH-HOLUM 2003; wichtige Korrekturen bei FEISSEL 2006 Nr. 718 (= BE 2004, 394); die Inschrift jetzt auch als AE 2003, 1808 und SEG 53, 1841 greifbar. Für eine sorgfältige kritische Durchsicht danke ich U. Ehmig (Wien) und R. Färber (München).

2 MOURGUES 1995, 125-127.

schen Administration und Rechtsprechung nicht denkbar. Von einer solchen berichtet auch Johannes Lydus, ein hochrangiges Stabsmitglied des *praefectus praetorio Orientis*, des wohl wichtigsten Amtsinhabers unterhalb des Kaisers, in seiner Schrift *De magistratibus*³ im ersten Drittel des 6. Jh. Man erwartet, daß derartigen Kanzlei Praktiken ein entsprechend entwickeltes Archivwesen zur Seite steht.

Diese Annahme ist auch so sehr in der Forschung verankert, daß im Gegensatz zur Hohen Kaiserzeit⁴ für die Spätantike, also die Jahre zwischen 284 und 640, m. W. bisher nie die Existenz umfangreicher Archive römischer Administrationsträger hinterfragt, geschweige denn bestritten wurde⁵. Sieht man sich allerdings die wenigen einschlägigen Werke der Sekundärliteratur⁶ an, so verschwinden derartige Vorstellungen in einem Nebel der Unsicherheit: Eine eigenständige Arbeit zu den Archiven des Römischen Staates in der Spätantike gibt es bisher nicht und auch die Hinweise in der sonstigen Literatur sind spärlich. In einer dieser wenigen Stellungnahmen heißt es zudem: „Wieder ist man am besten über das kaiserzeitliche Ägypten informiert“⁷. Nach der Sicht des Autors, eines der profiliertesten Papyrologen und Kenners der Spätantike, wissen wir demnach viel mehr über die Archive der Hohen Kaiserzeit – also der Periode, für die man die Existenz solcher Einrichtungen wegen des Mangels einschlägiger Quellen nicht selten bestritten hat – als über die der Spätantike. Das läßt ahnen, daß die Kenntnislage keineswegs so günstig ist, wie gerne angenommen wird. Um so wichtiger ist es, die verstreuten Quellen einmal zusammenzustellen. Was wissen wir also grundsätzlich über die Existenz von Statthalterarchiven in der Spätantike und speziell über ihre Zusammensetzung, ihre Nutzungsmöglichkeiten und über diejenigen, die sie betreuten?

Die wohl wichtigste Nachricht zur Archivierungspraxis hoher Verwaltungsträger des spätantiken Römischen Reiches findet sich bei dem erwähnten Johannes Lydus. Von dem Archiv des *praefectus praetorio Orientis* berichtet er⁸, es gäbe im südlichen Teil des Hippodroms in Konstantinopel, unter der kaiserlichen Loge, umfangreiche Räumlichkeiten, die sich bis zur sogenannten Sphendone, der Kurve des Hippodroms, hinzögen. In ihnen würden die Unterlagen der Gerichtsverhandlungen vor den *praefecti praetorio Orientis* aufbewahrt. Man fände dort immer noch alle Protokolle seit der Zeit des Kaisers Valens, also spätestens

3 SCHAMP 2006. Eine ältere englische Ausgabe: BANDY 1983.

4 Zu dieser Kontroverse HAENSCH 1992, 214-219.

5 Die Bemerkungen von NICOLET 1994, IX sind bezeichnend. Vgl. KASER-HACKL 1996, 557.

6 AUSBÜTTEL 1988, 107; GROSS 1950; POSNER 1972, 205-223; SEECK 1921; TENGSTROM 1962, 28-30. Für die mittel- und spätbyzantinische Archivierungspraxis bei kaiserlichen Verlautbarungen s. VAN DER WAL 1981, 307.

7 PALME 1999, hier 99 Anm. 72.

8 *De mag.* III 19, 1. Dazu DAGRON 1974, 317 (der auch auf *Const. Porphy. Caer.* I 20 – Vogt I 120 f. verweist).

seit dem Jahr 378, bis in das beginnende 6. Jh. Die Dokumente würden dort so aufbewahrt, daß sie jederzeit leicht konsultiert werden können. Jetzt aber – zum Zeitpunkt der Abfassung seiner Schrift – sei als eine der Folgen der Tätigkeit des völlig unfähigen Prätorianerpräfekten Johannes des Kappadokiers der Posten des *instrumentarius*, der dieses Archiv beaufsichtigte, nicht mehr besetzt (mit den entsprechenden Konsequenzen für das Archiv). Ein Archiv, das über 150 Jahre die Urkunden eines bestimmten Typs vollständig und leicht zugänglich aufbewahrt, stellt der betreffenden Administration ein gutes Zeugnis aus. Weiterhin möchte man meinen, daß das, was für den Vorgesetzten der Statthalter vieler östlicher Provinzen galt – der Zuständigkeitsbereich des *praefectus praetorio Orientis* umfaßte grob gesprochen alle Provinzen östlich der Dardanellen, außer den ägyptischen –, zumindest weitgehend auch auf diese zugetroffen haben sollte.

Einer der wichtigsten Hinweise auf das Archivwesen höherer Repräsentanten der römischen Macht, aber auch lokaler Instanzen bildet die Praxis der sogenannten *testificatio actorum*, d. h. der Erklärung einer Partei zu den Akten einer Behörde⁹. Diese Praxis setzt nämlich voraus, daß die entsprechenden Protokolle bei den Institutionen zumindest für einen gewissen Zeitraum archiviert wurden. Daß das Recht der *testificatio actorum* auch von den Statthaltern neben anderen lokalen Institutionen ausgeübt wurde, bezeugen u. a. Cod. Iust. II 4, 28 vom Jahr 294, Cod. Theod. II 4, 2 vom Jahr 322, Cod. Iust. I, 2, 14, 7 vom Jahr 470, Nov. Iust. 15 vom Jahr 535. Speziell für den Fall der Erteilung einer *procuratio* zeigt dies Ps.-Paul. Sent. I 3, 1, für den Fall einer Schenkung ein Gesetz Konstantins aus dem Jahr 316, das in den *Fragmenta Vaticana* und im *Codex Theodosianus* erhalten ist (249, 7 f. bzw. VIII 12, 1, 1), ferner eine Regelung des Kaisers Leo aus dem Jahr 469 (Cod. Iust. I 57, 1).

Wie wichtig diese Praxis auch noch zu Beginn des 6. Jh. war, belegen zwei Edikte des Aspar Alypius Constantinus, *praefectus praetorio Orientis* 502 bis 505¹⁰. Dem 19ten Edikt zufolge, mußte die Reinschrift einer vom Statthalter mit seiner Unterschrift bestätigten Urkunde innerhalb von 15 Tagen ausgefertigt werden. Das 18te legte fest, daß der, der die *acta* entgegennahm, aufbewahrte und gegebenenfalls den Parteien aushändigte, ein besonders zuverlässiger Mann sein mußte. Er sollte auch über angenommene und ausgegebene Urkunden ein Inventar führen. Daher sei er nicht alleine vom Statthalter und der Abteilung seines Stabes, die für die *acta* zuständig sei, auszuwählen, sondern auch vom Bischof und den führenden Honoratioren (des Statthaltersitzes?). Das Edikt zeigt zum einen, daß es auch noch zu Beginn des 6. Jh. in jedem Statthalterstab eine Abteilung gab, die für schriftliche Unterlagen (*acta*) zuständig war. Zum anderen deutet es erhebliche Probleme bei ihrer Aufbewahrung und ihrem Zugang an. Offen bleiben

9 Dazu BICKERMANN 1933; STEINWENTER 1915, besonders 30 ff. Vgl. KASER-HACKL 1996, 557; POSNER 1972, 217 f.

10 ZACHARIAE VON LINGENTHAL 1843. Zu dem Präfekten PLRE II 315.

muß, ob man die Wahl des Zuständigen deshalb aus der Administration hinaus verlagern wollte, weil die Verwaltung in diesem Punkt nicht mehr zuverlässig funktionierte, oder weil sich eine entsprechende „Privatisierung“ in anderen Bereichen bewährt hatte; denn die Beteiligung des Bischofs und der *honestiores* an der Auswahl des Administrationsträgers gab diesem eine zusätzliche, moralisch fundierte Autorität.

EXPLIZITE BELEGE FÜR SPÄTANTIKE STATTHALTERARCHIVE

Als zentraler Beleg für die Existenz spätantiker Statthalterarchive¹¹ wird gerne Cod. Theod. XV 14, 8 genannt, eine Anordnung von Theodosius I nach dem Sieg über Magnus Maximus im Jahre 388. Nach dem Erlaß sollten u. a. die Urteile allerer, die von Maximus als *iudices*, d. h. also insbesondere als Provinzstatthalter, eingesetzt worden waren, in Zukunft keine Gültigkeit mehr haben. Dementsprechend sollten sie aus den Aufbewahrungsorten (*scrinia*) der öffentlichen Dokumente entfernt werden (*ex omnibus publicorum monumentorum scriniis iubemus auferri*). Sicher ergibt sich daraus ein Hinweis auf eine gewisse Archivierungspraxis bei den *iudices*; wie lange aber, wo und bei welcher Zugänglichkeit archiviert wurde, erfahren wir nicht.

Dieses Zeugnis ist der einzige explizite und generelle Hinweis auf Statthalterarchive! Als Beispiel für ein einzelnes Statthalterarchiv wird in der Literatur immer wieder auf das der Africa Proconsularis hingewiesen. Augustinus bezieht sich mehrfach in seiner Auseinandersetzung mit den Donatisten auf die Unterlagen, die im Archiv des *proconsul Africae* eingesehen werden könnten. So betonte er z. B. im Zusammenhang mit der Diskussion um Bischof Felix von Abthugni, der eine wichtige Rolle beim Ausbruch des Donatistenstreites zu Beginn des 4. Jh. spielte, die Unterlagen der gegen ihn im Jahr 314 vom *proconsul Africae* durchgeführten Untersuchung seien in den *proconsularia archiva* zu finden (c. Cresc. III 61, 67). Dort könnte nicht nur der gesamte Wortlaut des Richterspruchs, der *sententia*, des damaligen Proconsuls Aelianus, nachgelesen werden, sondern sogar das gesamte Prozessprotokoll: *Si tota gesta vis legere, ex archivo proconsulis accipere* (c. Cresc. III 70, 80). In diesem Archiv fände man auch den offiziellen Bericht, mit dem der Vorgänger des Aelianus die Bittschrift der Anhänger des (donatistischen) Gegenbischofs Donatus von Carthago an Kaiser Konstantin übermittelt habe, die sogenannte *relatio Anullini proconsulis ad imperatorem Constantinum* (brevic. Coll. III 7, 8). Schließlich verweist Augustinus noch bei einem dritten Dokumentenkomplex auf das Statthalterarchiv der Proconsularis: Das Ergebnis eines Rechtsstreites zwischen den Bischöfen zweier verschiedener Glaubensrichtungen im Jahre 394 vor dem *proconsul* Flavius Herodes könne man

11 S. z. B. SEECK 1921, 901.

ex gestis proconsularibus, also aus den Gerichtsurkunden der *proconsules Africae*, erfahren¹².

Sicherlich ist damit zu rechnen, daß Augustinus tatsächlich als Quelle für sein Wissen und seine Zitate zumeist Abschriften dieser Dokumente benutzte, die innerhalb der katholischen Kirche weitergegeben wurden. Aber er konnte es sich gerade in diesem Streit, in dem von den staatlichen Autoritäten erstellte Dokumente (über das Verhalten kirchlicher Amtsinhaber während der Zeit der antichristlichen Maßnahmen der Tetrarchen) – und nicht theologische Probleme – eine so große Rolle spielten, nicht leisten zu behaupten, die Dokumente seien jederzeit in den entsprechenden Archiven einsehbar, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre. Im Archiv des *proconsul Africae* müssen also tatsächlich Protokolle mindestens 100 Jahre lang aufbewahrt worden sein. Das Gleiche gilt für die Korrespondenz der *proconsules* mit dem Kaiser bzw. zumindest ihre wichtigsten Teile.

Zu der durch Augustinus bezeugten Archivierungspraxis paßt die These O. Seecks¹³, nach der der Codex Theodosianus, also die erste große spätantike Sammlung kaiserlicher Gesetze, wesentlich auf der Basis der im Statthalterarchiv in Carthago archivierten kaiserlichen Konstitutionen entstanden sei. Seeck schloß dies aus den in diesem Codex gesammelten Gesetzen und speziell daraus, wo diese Regelungen ihren Angaben nach angeschlagen und an wen sie vor allem gerichtet waren. Allerdings sind die an die *proconsules Africae* gerichteten und in Carthago proponierten Gesetze keineswegs in einer solchen Überzahl, daß seine These als zweifelsfrei bewiesen gelten könnte. Zudem läßt sich der Befund ebenso gut mit der Gegenthese Mommsens erklären, es seien in Nordafrika ansässige Rechtsgelehrte gewesen, die das Material für wesentliche Teile des Codex Theodosianus geliefert hätten.

Angesichts der Publikation des Codex Theodosianus im Westen des Römischen Reiches im Jahr 438 wurde im römischen Senat über die Empfänger der ersten vier Musterexemplare gesprochen. Zwei gingen an hohe Amtsinhaber in Rom, eins blieb das Musterexemplar für weitere Kopien und das vierte sollte nach Nordafrika gesandt werden¹⁴. Selbst wenn man das Archiv des *proconsul Africae* und nicht das des *vicarius* oder des Provinziallandtages für den wahrscheinlichsten Bestimmungsort dieses Musters des neuen Gesetzeswerkes in Nordafrika hält, wirft die entsprechende Textpassage ein zentrales Problem auf: Warum erfährt man nichts von entsprechenden Regelungen für andere Provinzen? Bzw. allgemeiner formuliert: Ist das, was für das Archiv der *proconsules Africae* nachgewiesen werden kann, auch für die der Statthalter anderer Provinzen typisch?

12 Vgl. auch Actes Conf. Carthago (SChr. 194) I 48.

13 SEECK 1889, insbesondere 4-8.; dagegen MOMMSEN 1900, 172 (390 f.); danach POSNER 1972, 211 f.; LEPALLEY 2002, 62-64. Doch s. auch KRÜGER 1877, insbesondere 82 f. CORCORAN 1996, 12, 29 Anm. 31 läßt die Frage offen.

14 Gesta senatus Romani de Theodosiano publicando § 7.

Man möchte vermuten, wenn irgendwo, dann müsse man im Falle der ägyptischen Provinzen feststellen können, ob es Statthalterarchive gab und was sich in ihnen befand. Doch das erweist sich als schwieriger als vermutet. Man hat sogar im Gegenteil z. B. gerade auf der Basis der ägyptischen Dokumentation die These vertreten, in der Spätantike seien keine Amtstagebücher (*commentarii/ὑπομνηματισμοί*)¹⁵, also ein besonders zentraler Typ von Statthalterurkunden¹⁶, mehr geführt worden. Verfahren vor Gericht seien nur noch in Form einzelner Protokolle, aber nicht mehr im Rahmen größerer, das einzelne Verfahren übergreifender Dokumentenkomplexe aufgezeichnet worden¹⁷. Wenn es keine Amtstagebücher und/ oder keine zusammenhängenden Aufzeichnungen von Gerichtsverfahren mehr gab, würde auch generell fraglich, inwieweit überhaupt noch geordnet archivierte Statthalterurkunden existierten.

Grund für die These, Amtstagebücher seien in den Kanzleien der spätantiken Statthalter der ägyptischen Provinzen nicht mehr geführt worden, ist, daß in keinem der etwa 40 Protokolle von Gerichtsverhandlungen vor Statthaltern der ägyptischen Provinzen in nachdiokletianischer Zeit sich die Angabe findet, sie stammten ἐξ ὑπομνηματισμῶν τοῦ δεῖνος τοῦ ἡγεμόνος, also aus den *commentarii* eines bestimmten Gouverneurs. Aus dem Fehlen solcher Dokumente folgerte man, daß Gerichtsverfahren nicht mehr in Amtstagebüchern protokolliert worden seien, sondern nur noch in der Form ausführlicher und detaillierter Einzelprotokolle.

Gegen diese These ist zunächst einmal festzuhalten, daß es von Beginn der Kaiserzeit an stets auch ausführliche Einzelprotokolle gegeben hat¹⁸. Ganz zweifelsfrei hat der eine Typ von Protokoll nicht den anderen verdrängt, sondern beide haben zumindest 300 Jahre lang nebeneinander existiert. Auch bezieht sich das letzte Protokoll, in dem eingangs erwähnt wird, es stamme ἐξ ὑπομνηματισμῶν τοῦ δεῖνος τοῦ ἡγεμόνος, auf eine Gerichtsverhandlung eines Statthalters aus dem Jahr 218. Alle Aufzeichnungen von Prozessen vor *praefecti Aegypti* mit späterem Datum weisen auch bei guter Erhaltung diese einleitende Formulierung nicht mehr auf. Man könnte also ebenso gut die These vertreten, die Amtstagebücher der Gouverneure seien bereits zu Beginn des 3. Jh., also vor der sogenannten Krise des 3. Jh. und den diokletianischen Reformen, abgeschafft worden. Daß das nicht geschieht, beruht neben dem Gewicht der angeblichen Epochengrenze der Herrschaft Diokletians wohl darauf, daß das besterhaltene

15 Zu diesem Dokumententyp jetzt vor allem MOURGUES 1998.

16 HAENSCH 1992, 219-245.

17 BICKERMANN 1933, 346 vgl. 344, 348. Vgl. COLES 1966, 24; KASER-HACKL 1996, 557 Anm. 23.

18 HAENSCH 2008, 123 f., insbesondere Anm. 41.

originale Fragment eines Amtstagebuches, das eines Strategen, also des wichtigsten Amtsinhabers auf der lokalen Ebene, in dem u. a. auch eine Gerichtsverhandlung aufgezeichnet ist, in das Jahr 232 datiert (W. Chr. 41).

Daß Auszüge von Gerichtsprotokollen von *praefecti Aegypti* zwischen 218 und 284 mit der Angabe ἐξ ὑπομνηματισμῶν τοῦ δεῖνος τοῦ ἡγεμόνος fehlen, hat bisher keinen Vertreter der These von einem Ende der *commentarii* in der diokletianischen Zeit gestört. Muß es aber etwas etwas besagen, wenn sich unter 40 Zeugnissen aus dem 4. und 5. Jh. (für das 6. Jh. fehlt jedes Protokoll eines Verfahrens vor einem Statthaltergericht) kein einschlägiges Zeugnis findet? Mehreres warnt davor: Nach Johannes Lydus gab es im Stab des *praefectus praetorio Orientis* noch zu Beginn des 6. Jh. zwei Typen von Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen – die sogenannten *personalia* und die sogenannten *cottidiana*¹⁹. Die *cottidiana* würden von den *chartularii* geführt, die aus den *exceptores* ausgewählt wurden. Diese Aufzeichnungen würden auch als *regesta* oder *ephemer(id)ai* bezeichnet. Sie enthielten das, was an jedem Tag geschehen sei, einschließlich des Vermerks, daß sich an einem Tag aus diesem oder jenem Grund nichts ereignet habe. Das entspricht genau dem Aufbau des Amtstagebuches des Strategen von 232.

Selbstverständlich muß das, was für den *praefectus praetorio Orientis* noch zu Beginn des 6. Jh. typisch war, nicht notwendigerweise auch für die Statthalter dieser Zeit gegolten haben. Aber daß im Rahmen der Reformen Diokletians die Amtstagebücher keineswegs abgeschafft wurden, legen auch mehrere Neupublikationen von Papyri von Verwaltungsträgern unterer Ebenen nahe: P. Oxy. LIV 3741, anscheinend aus dem Jahr 313, dürfte den Rest eines Amtstagebuches eines unbekanntenen lokalen Amtsinhabers darstellen, bei dessen Tätigkeit offensichtlich beneidenswert häufig an einem Tag nichts anfiel. Bei CPR XVII A 18 vom Jahr 321 handelt es sich allem Anschein nach um die bisher spätest datierte Kopie aus einem Amtstagebuch, in diesem Fall eines Strategen ([ἀντίγραφον ὑπομνηματισμῶν Σω[στ]ράτου Αἰλιανοῦ στρατηγοῦ ἦτοι ἐξάκτ[ο]ρος Ἐρμοπολείτου. Ἐπεὶφ λ, πρὸς τῇ βορινῇ πύλῃ τῇ ἐπὶ τὴν δημοσίαν στραταν). P. Oxy. LIV 3758 ist ein umfangreiches, 227 Zeilen umfassendes und fast 3 m langes Dokument aus dem Jahre 325, also 20 Jahre nach der Abdankung Diokletians. Es enthält die Protokolle von mindestens sieben, in einem einzigen Monat durchgeführten Gerichtsverhandlungen vor einem *λογιστής/ curator rei publicae*. Wie auch immer man das Dokument bezeichnen möchte, es bezeugt durch seine Anlage und die Überschrift in den Zeilen 3 und 4 ὑπομνήματα (?) μηνός Φαμε[ν]ῶθ τ[ο]ῦ ιθ[] ' ' θ[] ' ' ἔτους ἐπὶ Διοσκούριδου λογιστοῦ (π)ρ(ός) καταχωρισμ[ό]ν auch noch für das fortgeschrittene 4. Jh. die Praxis, Gerichtsverhandlungen in größeren Gruppen aufzuzeichnen.

Wenn im 4. Jh. die höchsten Träger der Reichsadministration wie die *praefecti praetorio* und Funktionäre der lokalen Ebene wie die *curatores rei publicae* Amts-

19 De mag. III 20, 7 und 9; 27, 3 bzw. III 20, 4; 27, 3 und 68, 6.

tagebücher führten, dann sollte dies auch für die Statthalter gegolten haben²⁰. Tatsächlich dürfte das Fehlen von Angaben, die vorliegende Aufzeichnung eines Gerichtsverfahrens stamme ἐξ ὑπομνηματισμῶν τοῦ δεῖνος τοῦ ἡγεμόνος, nicht darauf beruhen, daß es keine Amtstagebücher mehr gab, sondern ganz anders zu erklären sein. Dieses Formular war zumindest im Falle der Statthalterurkunden für verkürzte, auf Streitgegenstand und Urteil beschränkte Exzerpte von Gerichtsprotokollen typisch, die als Parallelfälle zitiert wurden. Diese Praxis des Zitates solcher Parallelen scheint im 3. oder 4. Jh. aufgegeben worden zu sein – entweder weil sie aus nicht mehr erkennbaren Gründen keinen Erfolg mehr versprach oder – eher – weil sie direkt untersagt wurde²¹.

Eine offene Frage ist allerdings, wie lange in den drei nachdiokletianischen Jahrhunderten noch Amtstagebücher geführt wurden²². Nach Johannes Lydus endete diese Praxis bei den *praefecti praetorio* in justinianischer Zeit. Im Falle der Statthalter könnte dies schon früher der Fall gewesen sein. Dazu ist noch einmal auf die sogenannten Einzelprotokolle zurückzukommen. Entsprechende Dokumente bezeichnet, wie erwähnt, Lydus im Falle der Präfektenkanzlei als *personalia*²³. In ihnen seien die Gerichtsverhandlungen noch bis vor kurzer Zeit von dem wortgewaltigsten *adiutor* mit solcher Sorgfalt und Genauigkeit aufgezeichnet worden, daß diese bis ins Detail rekonstruiert werden konnten. Das wisse er aus eigener Erfahrung: Als bei einem Rechtsstreit bestimmte Beweisurkunden nicht mehr hätten herbeigeschafft werden können, habe man diese vollständig aus dem *personalium* rekonstruieren können. Den Angaben von Lydus nach wurden in den *personalia* die *διαγνώσεις* in lateinischer Sprache wiedergegeben (*περιέφραζεν*) – ob wirklich gemeint war, daß die gesamte Verhandlung ins Lateinische übersetzt wurde, erscheint fraglich. Eher ist daran zu denken, daß nur zentrale protokollarische Elemente (und der Urteilsspruch) in Latein abgefaßt waren²⁴, so wie es auch ein jüngst publiziertes Beispiel eines solchen

20 Vgl. SCHMIDT-HOFNER 2008, 87 Anm. 143 „die von ihnen verwalteten Amtstagebücher (*diurna*) mit den *commentarii* identisch sein, die es in allen Statthalterbüros gab“. Auch POSNER 1972, 213 geht von der Fortexistenz von „daybooks“ aus.

21 HAENSCH 2008, 124.

22 Man sollte nicht übersehen, daß es auch im Falle des Urteilsspruches eigens eingeschärft werden mußte, daß dieser zunächst schriftlich formuliert werden mußte und dann erst verkündet werden konnte: Cod. Theod. IV 17, 1-5, s. dazu auch KASER-HACKL 1996, 609 mit Anm. 20.

23 De mag. III 20, 7-9; 27, 3.

24 FEISSEL 2004, 327-333 versteht die Passage dahingehend, daß das gesamte Protokoll im 4. und beginnenden 5. Jh. lateinisch abgefaßt worden sei. Das ist aufgrund des Wortlautes zweifellos die naheliegendste Interpretation. Es gibt aber für die gesamte römische Zeit in den dokumentarischen Quellen kein Beispiel für ein rein lateinisches Protokoll eines nicht-militärischen Gerichtsverfahrens eines Vertreters Roms im Osten bzw. eines sich dort aufhaltenden Kaisers (bei der Rechtsprechung im Bereich des Heeres galt in der Hohen Kaiserzeit die offizielle Heeressprache, das Latein; für die Spätantike s. demgegenüber z. B. P. Oxy. LXIII 4381). Was es gibt, sind die bilingualen Protokolle, bei denen aber nur der Rahmen, also das Datum, die Nennung von Gerichtsherrn und Parteien sowie des Gerichtsortes und

Protokolls eines *praefectus praetorio Orientis* zeigt (AE 2004, 1410 = SEG 54, 1178; aus dem Jahr 533).

Während aber aus dem späten 3., dem 4. und der ersten Hälfte des 5. Jh. insgesamt etwa 40 Einzelprotokolle (mit bilinguem Rahmen) von Verhandlungen vor Statthaltern Ägyptens bekannt sind, gibt es kein entsprechendes Zeugnis, das sicher nach dem Jahre 461 datiert werden kann, und auch keines, für das man eine spätere Datierung als in das Jahr 481 auch nur in Betracht gezogen hätte. Anscheinend brachte nicht erst der Arabereinfall von 640, sondern schon das spätere 5. Jh. bzw. 6. Jh. für die Kanzlei- und Archivierungspraxis der Provinzialverwaltung zumindest in Ägypten erhebliche Einschnitte mit sich²⁵. Auf jeden Fall von diesem Zeitpunkt an wird für die ägyptischen Provinzen auch fraglich, ob Amtstagebücher noch geführt wurden.

Für die aufgeworfenen Fragen läßt sich wenig daraus ableiten, daß in den spätantiken Statthalterstäben *officiales* mit den Titel *commentariensis* bzw. *ab actis* bezeugt sind. Man hat zwar immer aus dem Titel des *commentariensis* gefolgert, daß auch in der Spätantike dieser *officialis* die Amtstagebücher geführt und archiviert habe²⁶. Den *ab actis* erklärt man seit Anton v. Premerstein in der Weise, daß sich seine Funktion Ende des 4. Jh. aus einem *adiutor* des *commentariensis* entwickelt habe. Der *commentariensis* sei für das Führen und das Verwahren der im Zusammenhang mit der Kriminalgerichtsbarkeit entstandenen Dokumente zuständig gewesen, der *ab actis* für diejenigen bei der Zivilrechtspflege. Diese These aber ist mehr als fraglich, da ihr zentrales Argument²⁷ – eine Inschrift mit der Erwähnung eines *com(mentariensis) ab actis civilib(us)* (ILS 2384 = RIT 229) – nicht in die betreffende Zeit, sondern in die Hohe Kaiserzeit datiert. Zwar gibt es aus der Spätantike eine Reihe von Quellen, die belegen, daß der *commentariensis* bei Gerichtsverhandlungen tätig wurde²⁸. Aber es fehlen für ihn wie für den *ab*

die Passagen zwischen den einzelnen Äußerungen, und schließlich zumindest manchmal der Urteilsspruch (so in P. Oxy. LI 3614 und in den Acta Pionii 19-20) lateinisch abgefaßt waren. M. E. drückt sich Lydus ungenau aus und bezieht sich auf das, was er in II 12, 2 anspricht, daß nämlich bis zu dem *praefectus praetorio Orientis* Kyros (439-442) die Urteile – und damit ein nicht standardisierbarer Teil der Protokolle – auf Lateinisch abgefaßt worden seien. Schon in II 12, 2 macht Lydus aus dem Verzicht auf lateinische Urteile ein völliges Verschwinden der lateinischen Sprache in den Dokumenten. Feissel äußert sich nicht dazu, wie er das von ihm publizierte bilinguale Gerichtsprotokoll aus dem Jahr 533 in die Darstellung von Lydus einbindet. Seiner Interpretation nach müßte die Inschrift einen terminus post quem für das von Lydus scheinbar erwähnte völlige Verschwinden des Latein bieten.

25 Konzilsakten überliefern ein entsprechendes Protokoll für einen Statthalter der Syria II im Jahre 518: ACO III 92-106. Derart komplizierte Dokumente sind eigentlich nur auf Papyrus aufgezeichnet worden, so daß das Schweigen anderer Quellenarten nichts besagen muß.

26 Zuletzt PALME 1999, 109.

27 PREMERSTEIN 1900, 766. Vgl. PALME 1999, 109 Anm. 123.

28 PREMERSTEIN 1900, 766 f.; für die Kaiserzeit vgl. HAENSCH 1995. Besonders gut sind wir natürlich über den des *praefectus praetorio Orientis* informiert: Joh. Lydus de mag. III 4, 4; 8, 2; 9, 8; 16; 17. Von den Papyri s. insbesondere P. Oxy. IX 1204 und P. Lips. I 40 = ChLA XII 518 III 16 f.

*actis*²⁹ explizite Zeugnisse, daß sie die entsprechenden Unterlagen archivierten und gegebenenfalls zu ihnen Zugang gewährten. Direkt bezeugt ist nur, daß der *commentariensis* Ende des 4. Jh. eine Liste der Inhaftierten mit ihren jeweiligen Personendaten und Anklagepunkten zu führen hatte und diese jeweils innerhalb von 30 Tagen dem Statthalter vorlegen mußte³⁰.

Die im Stabe des *praefectus praetorio Orientis* tätigen *officiales* mit den Titeln *commentariensis* bzw. *ab actis* hatten jedenfalls nach den Angaben von Johannes Lydus nichts mehr mit einer Archivierung der von ihnen geführten Unterlagen zu tun. Dafür war dort der *instrumentarius* zuständig, für den wir in den Statthalterstäben kein Pendant kennen³¹. Der *ab actis* des *praefectus praetorio Orientis* hatte zudem überhaupt nichts mit Unterlagen der Zivilrechtspflege zu tun, sondern war mit den Dokumenten bei Prozessen aus dem Bereich der Finanzadministration betraut³². Alles das mag mit der großen Zahl der Stabsmitglieder dieses Amtsinhabers und der Ausdifferenzierung von Funktionen in seinem Stab zu erklären sein. Es warnt aber davor, eine Rolle dieser Amtsinhaber bei der Archivierung einfach aufgrund ihrer Titel zu postulieren.

EINZELDOKUMENTE AUS DEM BEREICH DER RECHTSPRECHUNG?

Die Amtstagebücher sind die Dokumente, für die man insbesondere eine längerfristige Aufbewahrung in einem Statthalterarchiv erwartet. Generell gesprochen, möchte man eine langfristige Archivierung vor allem für die bei der Rechtsprechung des Statthalters entstehenden Dokumente annehmen³³, also neben den *cottidiana* auch für die *personalia*/ die Einzelprotokolle und jene Dokumente, die im Rahmen der *testificatio actorum* ausgefertigt wurden. Daß gerade letztere beiden Dokumententypen keineswegs unverbunden nebeneinander stehen, zeigt sich daran, daß fünf oder eher sechs der acht Protokolle von Gerichtsver-

29 Den z. B. POSNER 1972, 212 wegen seines Titels als „the person in charge of the custody of records“ betrachtet.

30 Cod. Theod. IX 3, 6.

31 Joh. Lydus de mag. III 19; 20, 5. Schief KASER-HACKL 1996, 553 Anm. 59. In der Kaiserzeit gab es *officiales* mit dem Titel *ab instrumentis* oder *ad instrumentum* nur im Bereich der in der Finanzverwaltung tätigen *familia Caesaris*, s. CIL III 1315 (= IDR III 3, 364). 1470 = 7974 (= IDR III 2, 453). 1995; CIL VI 8854, cf. p. 3463 = 33753; CIL VIII 12898; AE 1903, 57.

32 Joh. Lydus de mag. III 4, 5; 9, 8; 20; 21, 1; 27, 2; 68, 6.

33 Auch die bei Cod. Theod. IV 16, 1 überlieferte Regelung setzt voraus, daß die Unterlagen zu Gerichtsprozessen längere Zeit aufbewahrt wurden. Vgl. auch P. Lips. I 40 = ChLA XII 518 II Z. 23. S. ferner die in einer speziellen Situation ausgesprochene grundsätzliche Regelung: Cod. Theod. XVI 5, 55 = Cod. Iust. VII 52, 6.

handlungen³⁴, die mehr oder weniger präzise ins 5. Jh. datieren³⁵, Aufzeichnungen über eine versuchte Prozeßeinleitung sind³⁶. D. h. alle diese Protokolle berichten darüber, daß ein *officialis* nach Rückfrage und expliziter Anordnung des Statthalters eine Petition verlas, mit der ein Bittsteller darum bat, seinen Gegner, dessen Vergehen er erläuterte, vor Gericht zu laden³⁷. Alle diese Protokolle bezeugen also lediglich die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch eine amtliche Ladung. Ob es je zu dem Verfahren selbst kam oder man sich vorher einigte, bleibt offen. Unter den acht bilinguen Protokollen aus dem 5. Jh. ist nur ein einziges wirkliches Verhandlungsprotokoll³⁸. Leider gibt es im Falle all dieser Urkunden keinen spezifischen Anhaltspunkt für eine Archivierung. Allein das juristische Ziel dieses Vorgehens, bestimmte Ansprüche zu sichern, macht eine Archivierung recht wahrscheinlich.

Ein noch negativeres Ergebnis ist bei einem speziellen Typ juristischer Urkunden festzustellen, den bei Statthaltern eingereichten Bittschriften. In den 170er Jahren und dann erneut im ersten Jahrzehnt des 3. Jh. war ein Bearbeitungsverfahren für Petitionen eingeführt worden, bei dem die Originale der Bittschriften und der auf diesen erteilten Antworten, der *subscriptiones*, beim Statthalter und seinem Stab verblieben. Um die ihnen erteilten Bescheide umzusetzen, mußten sich die Bittsteller beglaubigte Abschriften von beiden besorgen³⁹. Das Verfahren legt nahe, daß man die Originale der Bittschriften und der jeweiligen Bescheide archivierte, um gegebenenfalls auf sie zurückgreifen zu können. Der letzte sicher datierte Beleg für dieses Verfahren ist eine Petition des Jahres 328 (SB XVIII 13260). Schon von diesem Zeitpunkt an gibt es für diese spezielle Dokumentengruppe keinerlei auch nur indirekte Hinweise darauf, inwiefern sie im Statthalterstab archiviert wurde. Im Stab des *consularis Numidiae*⁴⁰ ist zwar unter Julian noch ein *libellensis* und in den östlichen Stäben des beginnenden 5. Jh. ein *a libellis* bezeugt, aber inwieweit diese auch bei der Archivierung

34 In zeitlicher Reihenfolge: P. Oxy. XVI 1879 = ChLA XLVII 1409; ChLA XLV 1321; ChLA III 217 = P. Thomas 25; ChLA XLIII 1247; P. Oxy. XVI 1878 = ChLA XLVII 1408; P. Oxy. XVI 1877 = ChLA XLVII 1407; ChLA XLIII 1251; PSI XIII 1309 = ChLA XLII 1226 (ganz unsicher datiert; dazu auch u. Anm. 38).

35 Fraglich bleibt dies nur bei ChLA XLV 1321. Bei P. Oxy. XVI 1877 = ChLA XLVII 1407 handelt es sich eindeutig um einen sogenannten Libellprozess (und nicht eine *litis denuntiatio*). Zu diesem zuletzt PALME 2008, 66.

36 Vgl. auch die Liste bei BENAÏSSA 2010, 279.

37 Vgl. dazu KASER-HACKL 1996, 566-576.

38 PSI XIII 1309 = ChLA XLII 1226, das im Lichte der hier gemachten Beobachtungen auf jeden Fall nicht mehr ins 6. Jahrhundert zu datieren ist, sondern wegen der Statthaltertitulatur eher in die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts.

39 HAENSCH 1994.

40 CIL VIII 17896-7 = CHASTAGNOL 1978.

und nicht nur der Bearbeitung solcher Bittschriften eine Rolle spielten, entzieht sich unserer Kenntnis⁴¹.

DIE KORRESPONDENZ?

Neben den Unterlagen aus dem Bereich der Rechtsprechung erwartet man vor allem bei der vielfältigen Korrespondenz eines Statthalters – mit dem Kaiser, den Prätorianerpräfekten, aber auch untergeordneten Instanzen – eine Archivierung. Wie umfangreich eine solche Korrespondenz schon bei einem Vertreter einer dem Gouverneur untergeordneten, regionalen Ebene war, zeigen P. Beatty Panop. 1 und 2 aus den Jahren 298 und 300 für den Strategen: Die erste Urkunde, eine Zweitschrift der während 16 Tagen ausgehenden Korrespondenz, hat heute noch eine Länge von über 6 m. Das zweite Dokument, eine Abschrift der an den Strategen gerichteten, während des Februars des Jahres 300 eingegangenen Korrespondenz seitens des ihm vorgesetzten Statthalters, ist heute noch mehr als 5 m lang. Daß zumindest in der Africa Proconsularis solche Korrespondenzen über 100 Jahre hinweg archiviert wurden, belegt die von Augustinus zitierte *relatio Anullini* an Konstantin. Aber wiederum fehlt ein auch nur indirekter Hinweis aus den ägyptischen Provinzen. Es gab zwar in den Stäben der spätantiken Statthalter mit dem *cura epistularum* einen *officialis*, bei dem man aufgrund seines Titels vermuten möchte, daß er entweder etwas mit der Erstellung der Urkunden dieses Dokumententyps zu tun hatte oder mit ihrer Archivierung oder mit beidem⁴². Direkt zu belegen ist bis heute allerdings keine der drei Vermutungen.

UNTERLAGEN AUS DER FINANZADMINISTRATION?

Als dritter großer Dokumentenkomplex ergaben sich aus der Arbeit eines spätantiken Statthalters die Unterlagen aus dem Bereich der Finanzadministration. Gerade auf diesem Gebiet wurden die Statthalter vergleichsweise intensiv kontrolliert. So hatten sie nach einer in Quellen des 5. und 6. Jh. zu findenden Regelung⁴³ alle vier Monate dem zuständigen Prätorianerpräfekten in Form von *breves*, zusammenfassenden listenartigen Aufstellungen⁴⁴, über den Steuereingang zu berichten. Möglicherweise war diese Regelung der Rest einer im Jahre 319 für die Provinz Corsica bezeugten Anordnung, nach der alle sechs Monate *breves omnium negotiorum ab officio tuo descripti ... ad scrinia eminentissimae praefecturae* gebracht

41 Vgl. PALME 1999, 109.

42 Zu diesem HAGEDORN-MITTHOF 1997; PALME 1999, 109 f.

43 Cod. Theod. I 10, 7 (401); Cassiodor. var. XII 16.

44 Zum Begriff insbesondere BONNEAU 1984.

werden sollten (Cod. Theod. I 16, 3). Umgekehrt wurde den Provinzstatthaltern selbst anscheinend im monatlichen Abstand von den lokalen Instanzen Bericht über den Steuereinzug erstattet⁴⁵. Nicht nur solche Regelungen legen nahe, daß sehr genau Buch geführt wurde, und die entstandenen Unterlagen auch entsprechend archiviert wurden. Eine 428 in Ravenna verfaßte Konstitution (Cod. Theod. I 10, 8) erwähnt z. B. einen Vergleich zwischen den von den *tabularii/numerarii* des Statthalters vorgelegten *breves* und den von Beauftragten der kaiserlichen Zentrale in die Provinz übermittelten gleichartigen Dokumenten. Er zielte darauf, die Höhe der tatsächlichen Steuerforderungen zu bestimmen. Ein Steuererlaß des Jahres 395 begründete einen Verzicht auf Steuern für 528.042 *iugera* der Provinz Kampanien u. a. damit, daß dieses Land nach einem entsprechenden Bericht und dem Zeugnis *veterum monumenta chartarum* unfruchtbar sei (Cod. Theod. XI 28, 2). Cod. Theod. XI 28, 3 (vom Jahre 401) ist der im Text umfangreichste Steuererlaß unter den 17 im entsprechenden Kapitel *De indulgentiis debitorum*, also „über die den Staatsschuldern gewährten Erlasse“, des Codex Theodosianus exzerpierten Regelungen. Erlassen wurden Steuerrückstände bis zum letzten Jahr des vorausgehenden Indiktionszyklus, d. h. bis zum Jahr 386/7. Damit der Steuererlaß vollständig durchgeführt wurde, ordnete der Kaiser an, die entsprechenden Dokumente – seien sie in den Händen von Spezialsteuereintreibern (*discussores*), in Archiven der Städte, der Statthalter oder der Amtsinhaber am Kaiserhof – öffentlich zu verbrennen (*chartas omnes, sive quas tabularii civitatum sive officia iudicum sive officium palatinum sive discussores habent, quibus tamen eius temporis et debitorum nomina et debita continentur, undique in medium congregatas palam flammis iubemus aboleri*). Diese Anordnung ist typisch für die im betreffenden Kapitel angeführten Steuererlasse, ohne daß aber in den 16 anderen aufgenommenen Gesetzen noch einmal explizit gesagt würde, wo diese zu finden seien. Entsprechende Formulierungen könnte es ohne weiteres gegeben haben, da viele der im Codex gesammelten Konstitutionen gekürzt worden sind.

Zentral zuständig in einem Statthalterstab für alle derartigen Unterlagen der Finanzverwaltung waren zwei sogenannte *numerarii* (die im 4. Jh. lange Zeit noch als *tabularii* bezeichnet wurden). Einer von ihnen war mit den Dokumenten betraut, die mit Abgaben zusammenhingen, die letztlich für die *arca fiscalis* des jeweils zuständigen *praefectus praetorio* bestimmt waren. Der andere sorgte sich um die Einnahmen, die unter die *largitionales tituli des comes sacrarum largitionum* fielen⁴⁶.

Im Falle dieser *officiales* ist in ganz exzeptioneller Weise ihre Tätigkeitsstätte sogar einmal im Falle einer Provinz archäologisch faßbar. Bei den Ausgrabungen des spätantiken Statthalterpalastes in Caesarea Iudaeae wurde nämlich an dessen Ostseite ein in sich abgeschlossener und über eine vorgelagerte Por-

45 SCHMIDT-HOFNER 2008, 64-71 mit einer ausführlichen Diskussion von AE 1984, 250.

46 Zu ihnen PALME 1999, 110.

tikus zugänglicher Komplex von sieben Räumen gefunden, der nach den dort angebrachten Inschriften den Erfordernissen verschiedener Stabsmitglieder des Gouverneurs dieser Provinz diente⁴⁷. In diesem Zusammenhang wird in der Inschrift des zentralen Kopfraumes ein *numerarius* als zweite Person nach einem *chartularius* und vor anderen *chartularii* genannt⁴⁸. Derselbe *numerarius* erscheint wohl auch als dritter in der Inschrift des zentralen Korridors dieses Teils des Statthalterpalastes⁴⁹. Wenn man jetzt allerdings erwartet, daß der zentrale Kopfraum als Archiv diene, so irrt man sich. Nichts an den archäologischen Resten des Raumes könnte zu einer solchen These passen.

Sicherlich schließt dieser archäologische Befund nicht aus, daß zum Aufgabenbereich der *numerarii* auch die Archivierung der entsprechenden Unterlagen gehörte. Der *numerarius* war nach dem Zeugnis beider Inschriften nicht der höchstrangige in dem Raumkomplex tätige *officialis*, sondern nur der zweite bzw. dritte in der Hierarchie. Die Raumgruppe mag auch vorwiegend dem Publikumsverkehr gedient haben – zwei der sieben Räume hatten nach dem Zeugnis dort angebrachter Inschriften⁵⁰ sicher diese Funktion. Das Archiv mag sich ganz woanders befunden haben. Aber auch mit diesen Einschränkungen warnt der Befund von Caesarea davor, allzu selbstverständlich davon auszugehen, daß es ein eigenes Archiv der Unterlagen aus dem Bereich der Finanzverwaltung bei jedem Statthalter gab und daß dieses von den *numerarii* verwaltet worden wäre.

SCHLUß

Selbst wenn man also alle möglichen Quellenarten heranzieht, bleibt das, was wir über spätantike Statthalterarchive wissen, recht wenig. Johannes Lydus, unsere wichtigste literarische Quelle, berichtet vor allem von dem Stab, den er selbst gut kannte, dem des *praefectus praetorio Orientis*. Dessen Verhältnisse sind aber wegen der umfassenden Vollmachten dieses Amtsinhabers und der dementsprechend großen Zahl seiner *officiales* nur sehr eingeschränkt auf die der Provinzstatthalter übertragbar. Wie immer in der Papyrologie, wissen wir entsprechend der Fundsituation der Papyri am besten über die Administrationsträger Bescheid, die vor Ort in den Dörfern und Kleinstädten tätig waren. Es ist auch durch die Charakteristika der papyrologischen Überlieferung bedingt, daß wir spätantike *officiales* vor allem aus Listen und privaten Dokumenten kennen, aber wenig von ihrer Tätigkeit erfahren. Obwohl schließlich mit dem *praetorium* von Caesarea Iudaeae wenigstens ein spätantiker Statthalterpalast recht gut bekannt

47 S. zu diesem Komplex LEHMANN-HOLUM 2000, 96-102.

48 LEHMANN-HOLUM 2000 nr. 90.

49 LEHMANN-HOLUM 2000 nr. 91.

50 LEHMANN-HOLUM 2000 nr. 88 und 89, jeweils mit Zitat von Rom. 13, 3.

ist und in situ erhaltene Inschriften sogar bei der Identifikation der wichtigsten Funktion ergrabener Räume Anhaltspunkte bieten, bleibt auch in diesem Falle unklar, was wo archiviert wurde, wie lange dies geschah und wer dafür zuständig war. So stellen denn die Bemerkungen von Augustinus über das Archiv des Gouverneurs der Africa Proconsularis die wichtigsten Nachrichten über spätantike Statthalterarchive dar, die aus relativ wenigen, sehr gestreuten Quellen ergänzt werden. „La mémoire perdue“ der spätantiken Provinzialadministration wieder zu finden, erweist sich keineswegs als leichter als die der Hohen Kaiserzeit.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

PLRE = A. H. M. JONES-J. R. MARTINDALE-J. MORRIS (ed.), *The Prosopography of the Later Roman Empire*, 3 Bände, Cambridge 1971-1992.

BIBLIOGRAPHIE

- AUSBÜTTEL 1988
F. M. AUSBÜTTEL, *Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien*, Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1988.
- BANDY 1983
A. C. BANDY, *Ioannes Lydus on Powers*, Philadelphia 1983.
- BENAISSA 2010
A. BENAISSA, *Six Papyri of the Fifth Century from the Beinecke Library*, «AFP», 56, 274-285.
- BICKERMANN 1933
E. BICKERMANN, *Testificatio actorum*, «Aegyptus», 13, 333-355.
- BONNEAU 1984
D. BONNEAU, Βρέβιον (Breve), „Liste fiscale“, dans les papyrus, in: *Studi in onore di Cesare Sanfilippo*, Milano, 109-123.
- CHASTAGNOL 1978
A. CHASTAGNOL, *L'album municipal de Timgad*, Bonn.
- COLES 1966
R. COLES, *Reports of Proceedings in Papyri*, Bruxelles.
- CORCORAN 1996
S. CORCORAN, *The Empire of the Tetrarchs*, Oxford.
- DAGRON 1974
G. DAGRON, *Naissance d'une capitale. Constantinople et ses institutions de 330 à 451*, Paris.
- FEISSEL 2004
D. FEISSEL, *Un rescrit de Justinien découvert à Didymes (1^{er} avril 533)*, «Chiron», 34, 285-365; auch in ders., *Documents, droit, diplomatique de l'empire romain tardif*, Paris 2010, 251-324.
- FEISSEL 2006
D. FEISSEL, *Chroniques d'épigraphie byzantine 1987-2004*, Paris.
- GROSS 1950
K. GROSS, *Archiv*, in: *Reallexikon für Antike und Christentum I*, 1950, 614-631.
- HAENSCH 1992
R. HAENSCH, *Das Statthalterarchiv*, «ZRG», 109, 209-317.
- HAENSCH 1994
R. HAENSCH, *Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus*, «ZPE», 100, 487-546.
- HAENSCH 1995
R. HAENSCH, *A commentariis und commentariensis: Geschichte und Aufgaben eines Amtes im Spiegel seiner Titulaturen*, in: Y. LE BOHEC (ed.), *La hiérarchie (Rangordnung) de l'armée romaine sous le haut-empire*, Paris, 267-284.
- HAENSCH 2008
R. HAENSCH, *Typisch römisch? Die Gerichtsprotokolle der in Aegyptus und den übrigen östlichen Provinzen tätigen Vertreter Roms. Das Zeugnis von Papyri und Inschriften*, in: H. BÖRM u. a. (ed.), *Monumentum et instrumentum inscriptum*, Stuttgart, 117-125.
- HAGEDORN-MITTHOF 1997
D. HAGEDORN-F. MITTHOF, *Ein κουρεπιστουλάριος im Büro des praeses provinciae Arcadiae*, «ZPE», 117, 187-189.
- KASER-HACKL 1996
M. KASER-K. HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht*, München (2. Auflage).
- KRÜGER 1877
P. KRÜGER, *Über die Zeitbestimmung der Constitutionen aus den Jahren 364-373*, in: *Commentationes philologicae in honorem Theodori Mommseni scripserunt amici*, Berlin, 75-83.
- LEHMANN-HOLUM 2000
C. M. LEHMANN-K. G. HOLUM, *The Greek and Latin Inscriptions of Caesarea Maritima*, Boston.
- LEPELLEY 2002
C. LEPELLEY, *Quelques aspects de l'administration des provinces*

- romaines d'Afrique avant la conquête vandale, «AnTard», 10, 61-72.
- MOMMSEN 1900
TH. MOMMSEN, *Das theodosische Gesetzbuch*, «ZRG», 21, 149-190; jetzt in ders., *Juristische Schriften II*, Berlin 1905, 371-407.
- MOURGUES 1995
J.-L. MOURGUES, *Ecrire en deux langues*, «DHA», 21, 105-129.
- MOURGUES 1998
J.-L. MOURGUES, *Forme diplomatique et pratique institutionnelle des commentarii Augustorum*, in: C. MOATTI (ed.), *La mémoire perdue. Recherches sur l'administration romaine*, Rome, 123-197.
- NICOLET 1994
C. NICOLET (ed.), *La mémoire perdue: à la recherche des archives oubliées, publiques et privées, de la Rome antique*, Paris.
- PALME 1999
B. PALME, *Die officia der Statthalter in der Spätantike*, «AnTard», 7, 85-133.
- PALME 2008
B. PALME, *Law and Courts in Late Antique Egypt*, in: B. SIRKS (ed.), *Aspects of Law in Late Antiquity*, Oxford, 55-76.
- POSNER 1972
E. POSNER, *Archives in the Ancient World*, Cambridge.
- PREMERSTEIN 1900
A. v. PREMERSTEIN, RE I 4, 1, 1900, 726-759 s. v. *commentarii*.
- SCHAMP 2006
J. SCHAMP, *Jean le Lydien. Des magistratures de l'Etat romain*, 2 Bände, Paris.
- SCHMIDT-HOFNER 2008
S. SCHMIDT-HOFNER, *Reagieren und Gestalten*, München.
- SEECK 1889
O. SEECK, *Die Zeitfolge der Gesetze Constantins*, «ZRG», 10, 1-44 und 177-251.
- SEECK 1921
O. SEECK, RE II 2 A 1, 1921, 893-904 s. v. *scrinium*.
- DI SEGNI-PATRICH-HOLUM 2003
L. DI SEGNI-J. PATRICH-K. G. HOLUM, *A Schedule of Fees (sportulae) for Official Services from Caesarea Maritima, Israel*, «ZPE», 145, 273-300.
- STEINWENTER 1915
A. STEINWENTER, *Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer*, Graz.
- TENGSTRÖM 1962
E. TENSTRÖM, *Die Protokollierung der collatio Carthaginiensis*, Göteborg.
- VAN DER WAL 1981
N. VAN DER WAL, *Edictum und lex edictalis. Form und Inhalt der Kaisergesetze im spätrömischen Reich*, «RIDA», 3 ser. 28, 277-313.
- ZACHARIAE VON LINGENTHAL 1843
K. S. ZACHARIAE VON LINGENTHAL, *Edicta praefectorum praetorio ex codicibus mss. Bodleianis, Laurentianis, Marcianis, Vindobonensibus nunc primum edita*, Leipzig.